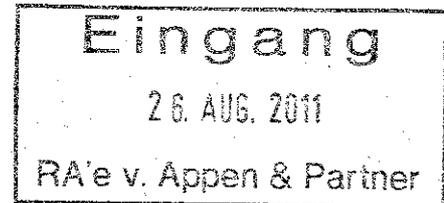


SOZIALGERICHT KIEL



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Kiel,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: des Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße 154,
24105 Kiel, - 238-11-sg-er-01 -

g e g e n

das Jobcenter Kiel Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Integration, Adolf-Westphal-Straße 2,
24143 Kiel, -

- Antragsgegner -

hat die 33. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch den Richter ohne mündliche Verhandlung am 24. August 2011 beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.
2. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
3. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Übernahme von Kosten zur Wahrnehmung für sein Umgangsrecht mit seiner Tochter.

Er bezieht laufend Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Zuletzt bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller mit Bescheid vom 7. Juni 2011 Leistungen nach dem SGB II. Hierbei berücksichtigte einen zusätzlichen monatlichen Betrag in Höhe von 92,03 Euro auf Grund der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaft mit seiner Tochter.

Die Tochter des Antragstellers wohnt grundsätzlich bei der Mutter in 5,3 km Entfernung vom Wohnort des Antragstellers in der P straße. Allerdings lebt die Tochter des Antragstellers in einem wöchentlichen Wechselrhythmus bei ihm. Im stetigen Wechsel lebt die Tochter drei bzw. zwei Tage bei dem Antragsteller.

Mit Bescheid vom 26.4.2011 lehnte der Antragsgegner die Übernahme von Fahrkosten im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts ab. Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, dass es sich bei den beantragten Leistungen nicht um einen besonderen Bedarf handle. Seine Tochter lebe ebenso wie er in Kiel, weshalb keine besonderen Fahrkosten anfallen würden.

Daraufhin beantragte der Antragsteller am 24. Juni 2011 die Überprüfung der Entscheidung. Mit Bescheid vom 28. Juni 2011 lehnte der Antragsgegner erneut die Übernahme der Fahrkosten im Rahmen des Umgangsrechts ab.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch vom 3. Juli 2011 hat der Antragsgegner noch nicht beschieden.

Am 7. Juli 2011 hat der Antragsteller einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Zur Begründung führt er aus, dass die Kosten für die Wahrnehmung des Umgangsrechts gemäß § 21 Abs. 6 SGB II zu übernehmen seien. Insbesondere seien sie neben den

wegen der temporären Bedarfsgemeinschaft zusätzlich erbrachten Leistungen zu übernehmen.

Der Antragsteller beantragt zuletzt sinngemäß,

der Antragsgegner wird vorläufig verpflichtet, dem Antragsteller ab Antragseingang bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Fahrkosten zur Wahrnehmung seines Umgangsrechtes in Höhe von 36,75 Euro monatlich zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt er aus, dass Fahrkosten nur bei einer Besuchsregelung gewährt würden. Die Tochter des Antragstellers lebe jedoch zum Teil beim Antragsteller. Eine weitere Besuchsregelung erschließe sich deshalb nicht.

II.

Der Antrag ist zulässig aber unbegründet. Gemäß § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, das heißt die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet, dass die Beweisführung, die einem Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich obliegt, vorerst nur einen geringe-

ren Grad an Sicherheit vermitteln muss, als dies in einem Klageverfahren erforderlich wäre. In einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel werden in aller Regel verbraucht und können, abgesehen von Ausnahmefällen, nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung oder gegenteiligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr zurückgezahlt werden. Rein faktisch - wenn auch nicht rechtlich - werden somit im Eilverfahren regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen; daher muss die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf die begehrte Leistung sehr groß sein, wobei gegebenenfalls allerdings auch zu berücksichtigen ist, in wessen Sphäre die verbliebenen Ungewissheiten fallen, die den Unterschied zwischen geringer und hoher Wahrscheinlichkeit ausmachen. Nach diesen Maßstäben ist der Antrag erfolglos.

Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft machen können. In Betracht kommt im vorliegenden Fall als Anspruchsgrundlage § 21 Abs. 6 SGB II. Dessen Voraussetzungen liegen indes nicht vor. Gemäß § 21 Abs. 5 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Im vorliegenden Fall liegen keine Kosten vor, die ihrer Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichen. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Ein Anspruch auf Mehrbedarf zur Wahrnehmung des Umgangsrechts entsteht nicht schon per se aus der Ausübung des Umganges. Es ist stets eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Es verbietet sich eine schematische Lösung. Der Antragsteller hat im Laufe des Verfahrens ausführlich dargelegt (Bl. 36, 37 GA), dass er in einem wöchentlichen Wechselrhythmus sein Umgangsrecht wahrnehme. Seine Tochter sei abwechselnd in einer Woche zwei bzw. drei Tage bei ihm. Dabei hat er auch detailliert aufgelistet, dass er nur an den Freitagen und den Samstagen seine Tochter vom 5,3 km entfernten Wohnort bei der Mutter abhole, bzw. sie wieder zurückbringe. An den übrigen Tagen hole er seine Tochter in der Schule bzw. dem Hort ab und bringe sie auch dort wieder hin.

Die Kammer geht dabei davon aus, dass als zusätzlich zu den bereits im Regelsatz enthaltenen Anteilen für Verkehr grundsätzlich nur die Kosten anfallen können, die durch Fahrten zur und von der Mutter der Tochter anfallen. Denn die Kosten für die Fahrten zur Schule bzw. Hort und zurück sind solche, die auch bei einem durchgehenden Aufenthalt der Tochter beim Antragsteller anfallen. Hiervon ist der Antragsteller zuletzt in seinem Schriftsatz vom 28. Juli 2011 selbst ausgegangen (Bl. 43 GA).

Die Kammer folgt dem Antragsteller nicht in der Argumentation, dass die Fahrten am Mittwoch, an denen er seine Tochter zur Schule und nicht zur Mutter bringt, als Kosten des Umgangsrechts verursachende Fahrten zur Mutter zu berücksichtigen wären. Denn die Fahrten werden zur Schule durchgeführt und sind durch die Betreuung der Tochter veranlasste Fahrten. Sie gehen nicht auf die Wahrnehmung des Umgangsrechts zurück.

Vor diesem Hintergrund sind deshalb nur die Fahrten an den Freitagen und Samstagen als unter Umständen mehrbedarfsrelevant im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II zu berücksichtigen. Dabei sind allerdings in Anlehnung an § 6 Abs. 1 Nr. 3 b Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II-V) bei einer Berechnung der Fahrkosten nicht die Fahrten, sondern die Wegstrecken zu zählen (5,3 km). Es sind deshalb zwei Wegstrecken (Freitag und Samstag) zu Grunde zu legen. Die Kammer hält es zumindest für die im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gebotene Einzelfallprüfung auch für angemessen, bei der Bemessung der anfallenden Kosten auf eine Pauschale von 0,2 Euro/km Wegstrecke in Anlehnung an § 6 Abs. 1 Nr. 3 b Alg II-V abzustellen.

Bei einer pauschalen Berücksichtigung von 0,2 Euro/km Wegstrecke ergibt sich deshalb ein Betrag von 1,06 Euro (0,2 Euro/Wegstrecke * 5,3 km Wegstrecke = 1,06 Euro). Bei zwei in der Woche zu absolvierenden Wegstrecken ergibt sich ein Betrag in Höhe von 2,12 Euro. Damit ergibt sich pro Monat ein Betrag von rund 9,00 Euro. Selbst wenn nach Rechnung des Antragstellers die Wegstrecke des Mittwochs auch noch hinzuzurechnen wäre, ergäbe sich ein monatlicher Betrag von rund 12,00 Euro. Die Kammer geht davon aus, dass es sich bei diesen Kosten für die Wahrnehmung des Umgangsrechts innerhalb von Kiel um so geringe Kosten handelt, dass sie jedenfalls als nicht erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichend betrachtet werden können.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Hildebrandt zu bewilligen, ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Gemäß §§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussichten auf Erfolg

bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Denn es mangelt dem Antrag an den erforderlichen Erfolgsaussichten. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Diese Entscheidung ist gemäß §§ 172 Abs. 3 Nr. 1, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG unanfechtbar. Dies gilt auch für den Prozesskostenhilfeantrag.

D. Vorsitzende der 33. Kammer

Richter

Ausgefertigt
Kiel, den 24.08.2011



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle